

Aktenzeichen: 2 AZN 11/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. Februar 1984

- 2 AZN 11/84 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 11. April 1983
- 15 Ca 10286/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 14. Oktober 1983
- 9 Sa 698/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 11/84

9 Sa 698/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

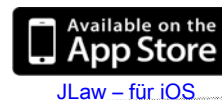
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 14. Oktober 1983 - 9 Sa 693/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin angegriffene außerordentliche Kündigung der Beklagten u.a. auch unter dem Gesichtspunkt des Verdachts strafbarer Handlungen gewürdigt und die Voraussetzungen einer Verdachtskündigung deswegen nicht als erfüllt angesehen, weil es an einem dringenden Tatverdacht und an der Ausschöpfung der Aufklärungsmöglichkeiten durch die Beklagte fehle. Die dafür gegebene Begründung wertet die Beklagte zu Unrecht als Divergenz zu den vom Senat in den Entscheidungen vom 4. Juni 1964 und 10. Februar 1977 (BAG 16, 72 und BAG 29, 7) aufgestellten Grundsätzen, weil danach auf die den Tatverdacht objektiv begründenden Umstände abzustellen sei, während das anzufechtende Urteil "außerdem noch die subjektive Seite" heran-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

ziehe. Die von der Beklagten angenommene Abweichung liegt schon deswegen nicht vor, weil auch nicht nach der Rechtsprechung des Senates bei dem Verdacht einer strafbaren Handlung die "subjektive Seite" der möglicherweise einschlägigen Tatbestände unter Heranziehung eines objektiven Maßstabes zu prüfen ist. Wie die weitere Begründung der Beschwerde zeigt, rügt die Beklagte in Wahrheit nur eine vermeintlich unrichtige Würdigung der den Verdacht begründenden Umstände durch das Berufungsgericht.

b) Das gilt auch für die weitere Rüge, das Berufungsgericht sei nach Auffassung der Beklagten "fälschlicherweise" davon ausgegangen, daß die Beschwerdeführerin nicht alles Zumutbare zur Aufklärung des Verdachts unternommen und hierbei auch die Klägerin gehört habe. Auch insoweit legt die Beklagte keinen divergenzfähigen allgemeinen Rechtssatz dar, auf dem das anzufechtende Urteil beruhen soll, sondern macht nur geltend, sie sei nicht verpflichtet gewesen, weitere Nachforschungen anzustellen.

II. Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS